



Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

LRH NRW · Postfach 10 34 17 · 40025 Düsseldorf

Vorsitzenden des Ausschusses
für Haushaltskontrolle des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Achim Tüttenberg MdL
Platz des Landtags
40221 Düsseldorf



40210 Düsseldorf

Konrad-Adenauer-Platz 13

Telefon 0211 3896-0

Telefax 0211 3896-367

E-Mail: poststelle@lrh.nrw.de

(Kein Zugang für elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische Dokumente)

Auskunft erteilt: **Herr Dr. Göbel**

Durchwahl 3896-335

Aktenzeichen: **Pr 3 – 197 – 9 - 1**

Datum **04.12.2012**

Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 11.12.2012 Sachstandsaktualisierungen des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur Vorbereitung der Sitzung des Ausschusses für Haushaltskontrolle am 11.12.2012
erhalten Sie in der Anlage die folgenden Sachstandsaktualisierungen:

Aus dem Jahresbericht 2011 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2010 (Drucksache 15/2341)

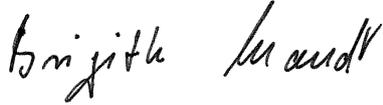
- Abschnitt 15: Ausbau der Betreuungskapazitäten für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Anlage 1)
- Abschnitt 20: Förderung von kommunalen Straßenbaumaßnahmen (Anlage 2).

Aus dem Jahresbericht 2012 des Landesrechnungshofs Nordrhein-Westfalen über das Ergebnis der Prüfungen im Geschäftsjahr 2011 (Drucksache 16/860)

- Abschnitt 10: Deutsche Hochschule der Polizei (Anlage 3)
- Abschnitt 18: Vergabewesen an den Hochschulen des Landes (Anlage 4)
- Abschnitt 21: Zuwendungen im Rahmen des „Investitionsprogramms Abwasser NRW“ (Anlage 5).

Die Sachstandsaktualisierungen beruhen auf Entscheidungen des Großen Kollegiums des Landesrechnungshofs vom 30.11.2012.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Brigitte Mandt'.

Dr. Brigitte Mandt

Anlagen (60-fach)

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Abschnitt 15 des Jahresberichts 2011, S. 133 ff.

– Ausbau der Betreuungskapazitäten für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege –

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs des Landes NRW (Abschnitt 15.1, S.134 f.) hat der Landtag das Gesetz zur Regelung des Kostenausgleichs für Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe (Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe - BAG-JH) am 07.11.2012 beschlossen, es wurde von der Landesregierung am 13.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 510) verkündet. Mit diesem Gesetz wird zukünftig der Kostenausgleich auch für den investiven Ausbau der Betreuungskapazitäten für Kinder unter drei Jahren im Wesentlichen geregelt.

Der Landesrechnungshof (LRH) hat seine letzte Entscheidung am 09.10.2012 unter Berücksichtigung des von der Landesregierung eingebrachten Entwurfs des BAG-JH, Landtags-Drucksache 16/128, mit nachstehenden Ergebnissen getroffen:

Nach dem Entwurf bleiben Aufgaben, die den Kommunen bereits durch das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) auferlegt worden sind, entsprechend der Forderung des LRH bei der Berechnung des Mehraufwands außer Betracht (Abschnitt 15.2, S.135 f.).

Hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der Rücklagen bei der Zuwendungsförderung (Abschnitt 15.3, S.136) und der durchgängigen Förderung mit dem Höchstsatz von 90 v. H. (Abschnitt 15.6.4, S.140) hat der LRH seine Entscheidung bis nach Verabschiedung des BAG-JH zurückgestellt.

Bezüglich der fehlenden Steuerung des bedarfsgerechten Mitteleinsatzes (Abschnitt 15.4, S.136 f.) und zur Erfolgskontrolle (Abschnitt 15.5, S.138) verweist das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) auf die Entscheidungen des Haushaltsgesetzgebers zum Nachtragshaushalt 2010 und zum Haushalt 2011. Der Gesetzentwurf zum BAG-JH sieht eine pauschale Berücksichtigung der bereits geleisteten bzw. in Aussicht gestellten Zuwendungen und fachbezogenen Pauschalen nach dem Verhältnis der U3-Kinder in den Jugendamtsbezirken zueinander vor. Örtliche Unterschiede hinsichtlich der Ausgangssituationen, der Ausbauziele und der Ausbauge-

schwindigkeiten bleiben unberücksichtigt. Der Entwurf des BAG-JH enthält in § 3 Abs. 1 und 2 die Pflicht zur Überprüfung der Höhe des Belastungsausgleichs hinsichtlich der Zahl der berücksichtigungsfähigen Plätze, des Anteils der Plätze in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie der Höhe der durchschnittlichen Investitionskosten in den Jahren 2013 – 2016 jährlich und danach alle fünf Jahre. Im Hinblick darauf hat der LRH das Ministerium gebeten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass bei der Prüfung der Verwendungsnachweise nur die notwendigen und angemessenen Investitionsausgaben anerkannt und bei der Erfolgskontrolle des U3-Ausbauprogramms auch nur diese Ausgaben berücksichtigt werden.

Das Bewilligungsverfahren (Abschnitt 15.6, S.139 f.) hat das MFKJKS mit Erlass vom 06.06.2011 gegenüber den Landesjugendämtern (LJÄ) nur in einzelnen Punkten ergänzend geregelt.

- Es hat die förderungsfähigen Investitionsmaßnahmen näher definiert und die LJÄ gebeten, besonderes Augenmerk auf die Abgrenzung zwischen den einzelnen Maßnahmen zu legen (Abschnitt 15.6.1, S. 139). Der Bitte des LRH um nähere Konkretisierung ist das Ministerium bisher nicht nachgekommen.
- Das Ministerium hat die LJÄ angewiesen, soweit möglich, bei der Bewilligung eine unzulässige Übertragung nicht ausgeschöpfter Höchstbeträge (Abschnitt 15.6.2, S.139 f.) zu vermeiden. Kriterien hierzu hat es den LJÄ nicht vorgegeben.
- Zur Kombination von Aus-/Umbau- und Ausstattungsförderungen im Rahmen des geprüften Zuwendungsverfahrens (Abschnitt 15.6.3, S.140) hat das Ministerium keine grundlegend neuen Regelungen getroffen.
- Hinsichtlich der Ausgaben für gemeinsam von U3- und Ü3-Kindern genutzte Räumlichkeiten (Abschnitt 15.6.5, S.140) hat das MFKJKS die LJÄ angewiesen, diese bei der Förderung nur in dem Umfang zu berücksichtigen, als sie auf neu geschaffene U3-Plätze entfallen.

Zur Frage des förderungsfähigen Raumbedarfs (Abschnitt 15.7, S.141 f.) hat das MFKJKS eine unvollständige ländervergleichende, synoptische Aufstellung über die Raumempfehlungen einzelner Bundesländer ohne eigene Auswertung und Festlegung des notwendigen zu finanzierenden Raumbedarfs vorgelegt. Der LRH hat um weitere zeitnahe Unterrichtung gebeten.

Am 29.11.2012 ist eine erneute Stellungnahme des MFKJKS beim LRH eingegangen, die der LRH zurzeit unter Berücksichtigung des beschlossenen BAG-JH auswertet.

Angesichts der großen Bedeutung des Ausbaus der Betreuungskapazitäten für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Abschnitt 20 des Jahresberichts 2011, S. 178 ff.

- Förderung von kommunalen Straßenbaumaßnahmen -

Der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat in seiner Sitzung am 18.10.2011 den vorbezeichneten Beitrag beraten und das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr sowie den Landesrechnungshof (LRH) gebeten, ihn bis zum 31.08.2012 über den Fortgang der Sache zu informieren.

Aus dem Bericht des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) über die Antwort des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) auf seine Anfrage ergibt sich, dass das Bundesministerium den Wünschen des Landesministeriums nicht nachkommen will.

Das BMVBS führt aus, die Deutsche Bahn AG (DB AG) sei bereits jetzt dem anderen Kreuzungsbeteiligten gegenüber verpflichtet, alle rechnungsbegründenden Unterlagen vorzulegen. Dazu verweist das BMVBS auf die „Richtlinie für das Verfahren bei der Baudurchführung und Abrechnung von Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz“ (Abrechnungsrichtlinie). Darin wird das Abrechnungsverfahren geregelt für Fälle, bei denen ein Beteiligter (hier die DB AG) Bauaufgaben durchführt, deren Kosten ganz oder zum Teil der andere Beteiligte (hier der kommunale Zuwendungsempfänger des Landes) zu tragen hat. Enthalten ist eine Auflistung der dem Kostenträger vorzulegenden Unterlagen. Dazu gehört hinsichtlich der Auftragsvergaben die Unterrichtung des Kostenträgers über die Wertung der Angebote und das für den Zuschlag in Betracht kommende Angebot. Nicht dem Kostenträger zu übermitteln sind dabei allerdings die Angebote der unterlegenen Bieter. Bei einer Rechnungsprüfung sind die Zuwendungsempfänger aber nach den zuwendungsrechtlichen Vorschriften zu deren Vorlage verpflichtet. Die vollständige Vorlage aller Angebote ist für die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vergabe auch unerlässlich. Dies hat der LRH dem MBWSV mitgeteilt.

Der LRH wird zusammen mit dem Ministerium versuchen, eine Lösung für dieses Problem zu finden.

Der Schriftverkehr dauert an.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Abschnitt 10 des Jahresberichts 2012, S. 112 ff.

- Deutsche Hochschule der Polizei -

Die Prüfung der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) hatte insbesondere ergeben, dass die sächlichen und personellen Ressourcen der Hochschule nicht ausgelastet waren. Der Landesrechnungshof (LRH) hatte sich mit den Unterkunftseinrichtungen, den Lehrverpflichtungen des wissenschaftlichen Personals sowie dem Fortbildungsbereich befasst.

Der LRH hatte zudem empfohlen, die Planung und Erledigung der Aufgaben des der Hochschule angegliederten Polizeitechnischen Instituts einschließlich des Ressourceneinsatzes transparenter zu machen, damit die Verantwortlichen die Wirtschaftlichkeit des Instituts besser beurteilen können.

Zur Auslastung der sächlichen und personellen Ressourcen (Abschnitt 10.2, S.113 ff.)

Zur Steigerung der Auslastung der Unterkunftseinrichtungen hatte die DHPol, wie bereits im Jahresbericht dargestellt, die Zahl der Fortbildungsveranstaltungen erhöht und laufende Fortbildungen überbucht. Zudem hatte sich die Zahl der Studierenden bereits im Jahr 2011 gesteigert; insgesamt rechnete die Hochschule auch künftig mit deutlich höheren Studienjahrgangsstärken.

In ihrer Stellungnahme vom 20.09.2012 teilte die DHPol mit, dass die Auslastung der Unterkunftseinrichtungen im Jahr 2012 rd. 82 v. H. betragen werde. Aufgrund der demografischen Entwicklung gehe die Hochschule von einem weiteren Ansteigen der Studierendenzahlen aus. Daher werde sie dem Kuratorium, das auch mit diesem Thema befasst ist, vorschlagen, von einem Abbau der Unterbringungskapazitäten abzusehen.

Bei der Prüfung der Einhaltung der Lehrverpflichtung durch das wissenschaftliche Personal hatte der LRH festgestellt, dass die Bediensteten nur rd. 40 v. H. der zu erbringenden Lehrleistung erbracht hatten; nicht einer der 34 Bediensteten hatte sein Soll an Lehrleistungen vollständig erfüllt.

Wie schon im Jahresbericht dargestellt, hatte die Hochschule darauf hingewiesen, dass sich einerseits seit der Prüfung die Zahl der Studierenden im Masterstudiengang erhöht

habe. Andererseits habe sie Maßnahmen getroffen, wie z. B. den verstärkten Einsatz des hochschuleigenen Personals in der Fortbildung, die eine Erhöhung der Lehrleistung im Studienjahr 2009/2010 auf rd. 71 v. H. und im folgenden Studienjahr auf rd. 88 v. H. ermöglicht hätten. Flankierend sei auch eine Nachweispflicht zur Erfassung der Lehrleistung eingeführt worden.

Darüber hinaus hatte das MIK angekündigt, eine Lehrverpflichtungsverordnung für die DHPol zu erarbeiten und nach Abstimmung mit dem Kuratorium zu erlassen.

Die Lehrverpflichtungsverordnung ist seit dem 01.10.2012 in Kraft.

Der LRH hatte festgestellt, dass das Fortbildungsangebot der Hochschule in erheblichem Umfang mit externen Referentinnen und Referenten bestritten wurde. Angesichts der geringen Auslastung des hochschuleigenen Lehrpersonals hatte der LRH angemahnt, alles zu versuchen, das eigene Personal auch in der Fortbildung einzusetzen.

Wie bereits im Jahresbericht ausgeführt, hatte die DHPol angekündigt, Angebote zu erarbeiten, die eine verstärkte Einbindung des hochschuleigenen Personals sicherstellen. Die Hochschule sieht aber weiterhin die Notwendigkeit, auch externe Referentinnen und Referenten in die Fortbildung einzubinden.

Insgesamt gesehen bleibt es bei der schon im Jahresbericht wiedergegebenen Einschätzung, dass die DHPol eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Auslastung ergriffen hat. Dies lässt – zusammen mit dem aufgrund der demographischen Entwicklung sich abzeichnenden Nachersatzbedarf bei den Polizeiführungskräften – erwarten, dass die Kapazitäten der Hochschule besser genutzt werden.

Zum Polizeitechnischen Institut (Abschnitt 10.3, S. 115 f.)

Der LRH hatte festgestellt, dass das Polizeitechnische Institut (PTI) zwar Teil der DHPol-Organisation war, zu den eigentlichen Aufgaben der DHPol als Hochschule nur in begrenztem Umfang beigetragen. Beim PTI fehlten eine Arbeitsplanung oder Informationen darüber, welche Aufgaben für wen, wann und mit welchem Zeitaufwand und welchen Kosten erledigt wurden. Mit den vorhandenen Angaben konnte die Wirtschaftlichkeit des PTI nicht verlässlich beurteilt werden.

Wie im Jahresbericht dargestellt, hatte das MIK zum PTI zuletzt mitgeteilt, dass der zuständige Arbeitskreis der Innenministerkonferenz eine Konsolidierung des Instituts auf der Basis des bisherigen Profils für erforderlich gehalten hatte. Dabei sollte die DHPol

den Aufbau eines Auftrags- und Prozessmanagements im PTI mit Nachdruck verfolgen und hierzu ein Konzept erstellen.

Die DHPol teilte im Schreiben vom 20.09.2012 mit, dass die Arbeitsgruppe „Weiterentwicklung des PTI“ im Juli 2012 einen Abschlussbericht erstellt habe. Nach den Informationen des LRH sind die Beratungen über die Weiterentwicklung des PTI indes noch nicht abgeschlossen.

Nach alledem kann derzeit folgendes Fazit gezogen werden:

Die Prüfung des LRH hat eine ungenügende Auslastung der sachlichen und personellen Ressourcen der DHPol aufgezeigt. Die daraufhin von der Hochschule und dem Ministerium für Inneres und Kommunales getroffenen Maßnahmen, die zu einer besseren Auslastung der Kapazitäten der Hochschule führen sollen, sind positiv zu bewerten.

Nach Auffassung des LRH sind zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des Polizeitechnischen Instituts die Planung und Erledigung der Aufgaben des Instituts einschließlich des Ressourceneinsatzes für die Verantwortlichen transparenter zu machen. Er hält es für geboten, dass diese gebotene Transparenz bei der geplanten Weiterentwicklung des Instituts sichergestellt wird.

Wegen der Bedeutung der Angelegenheit sollte die weitere Entwicklung beobachtet werden.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Abschnitt 18 des Jahresberichts 2012, S. 163 ff.

- Vergabewesen an den Hochschulen des Landes -

In der Prüfung, die von den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern durchgeführt worden ist, ging es im Wesentlichen darum, Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Vergabeverfahren zu treffen und den Hochschulen Möglichkeiten zur verbesserten Wirtschaftlichkeit ihrer Vergabeprozesse aufzuzeigen. Nach Abfassung des Jahresberichtsbeitrags hat sich folgende weitere Entwicklung ergeben:

Hoher Anteil freihändiger Vergaben (Abschnitt 18.2, S.163 f.)

Weitere Hochschulen, deren Stellungnahmen zur Zeit der Abfassung des Jahresberichtsbeitrags noch nicht vorlagen, haben mitgeteilt, dass sie die Anteile beschränkter und öffentlicher Ausschreibungen seit den Erhebungen durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter deutlich gesteigert hätten. Die bestehenden Ausnahmeregelungen für freihändige Vergaben würden enger ausgelegt.

Stellung der Bedarfsstellen (Abschnitt 18.3, S.164 f.)

Der Forderung nach strikter Trennung der Aufgaben der Bedarfsstellen und der Vergabestellen haben mittlerweile nahezu alle Hochschulen zugestimmt. Vielfach haben Hochschulen entsprechende Dienstanweisungen erlassen oder ihre Beschaffungsrichtlinien geändert.

Dauerleistungsverträge (Abschnitt 18.4, S.165)

Fast alle Hochschulen haben zwischenzeitlich mitgeteilt, dass eine große Anzahl von Dauerleistungsverträgen neu ausgeschrieben worden sei bzw. eine Neuausschreibung geplant sei. Die Hochschulen haben in diesem Zusammenhang ausgeführt, dass sich die finanziellen Ergebnisse der Neuausschreibungen in vielen Fällen nur schwer beziffern ließen. Neu zugeschnittene Leistungsverzeichnisse erschwerten einen Vergleich zwischen alten und neuen Konditionen. Im Ergebnis seien durch die Neuausschreibungen zum Teil weitere Einsparungen erzielt worden. Allerdings hätten einige Neuausschreibungen auch zu Preiserhöhungen geführt.

Das im Zuge der Prüfung geforderte IT-gestützte Vertragsmanagement zur Überwachung und Steuerung der Dauerleistungsverträge haben die meisten Hochschulen zwischenzeitlich eingeführt.

Kooperationen der Hochschulen untereinander (Abschnitt 18.5, S.166)

Es wurden weitere Kooperationen zwischen Hochschulen vereinbart, wie beispielsweise eine Einkaufsgemeinschaft mehrerer Hochschulen für den Bereich der Gasversorgung.

Beachtung der Bestimmungen zur Korruptionsprävention (Abschnitt 18.6, S.166 f.)

Viele Hochschulen haben zwischenzeitlich personelle Änderungen in den Vergabestellen vorgenommen. In den Fällen, in denen eine Personalrotation nicht möglich war, sind die Hochschulen ihrer Meldepflicht gegenüber dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) nachgekommen.

Alle Hochschulen haben die strikte Beachtung der Bestimmungen zur Korruptionsprävention zugesagt.

Beteiligung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (Abschnitt 18.7, S.167)

Mit Schreiben vom 31.10.2012 hat das MIWF im Hinblick auf die Vorschriften zur Korruptionsbekämpfung ergänzend mitgeteilt, dass bei dienstlichen Zusammenkünften mit den Hochschulleitungen, wie z. B. der Landeswissenschaftskonferenz, dieser Punkt thematisiert werden solle. Auch sei denkbar, dieses Thema bei den jährlichen Haushaltsverhandlungen mit den Hochschulen anzusprechen.

Als Ergebnis der Prüfung bleibt Folgendes festzuhalten:

Die Hochschulen beabsichtigen ganz überwiegend, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs (LRH)

- zu einem höheren Anteil von Ausschreibungen,
- zur Trennung der Aufgaben der Bedarfs- und der Vergabestellen,
- zur Neuausschreibung von Dauerleistungsverträgen,
- zu mehr Kooperationen zwischen den Hochschulen und
- zur Beachtung der Bestimmungen zur Korruptionsprävention

umzusetzen.

Das MIWF hat sich den wesentlichen Einschätzungen des LRH angeschlossen und unterstützt die Forderungen des LRH, durch geeignete Maßnahmen die Wirtschaftlichkeit der Vergabeverfahren der Hochschulen weiter zu verbessern.

Aktualisierte Sachstandsdarstellung zu Abschnitt 21 des Jahresberichts 2012, S. 182 ff.

- Zuwendungen im Rahmen des „Investitionsprogramms Abwasser NRW“ -

Auf die im Jahresbericht bereits wiedergegebene Antwort des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) vom April 2012 ist im Juli 2012 eine Folgeentscheidung des Landesrechnungshofs (LRH) ergangen. Hierzu hat das MKULNV im September 2012 geantwortet. Im November 2012 hat der LRH eine weitere Folgeentscheidung getroffen.

Der aktuelle Sachstand stellt sich wie folgt dar:

Bezüglich der

- fachtechnischen Prüfung der Förderanträge durch die Bezirksregierungen (Abschnitt 21.2.1, S.183),
- Kontrolle der Beachtung des Verbots des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Abschnitt 21.2.3, S.183),
- Mängel von Zuwendungsbescheiden (Abschnitt 21.2.4, S.183),
- Dokumentation der Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung im Bereich der Gewährung zinsverbilligter Darlehen sowie der Vor-Ort-Prüfungen bei Förderkreditnehmerinnen und Förderkreditnehmern (Abschnitt 21.2.5, S.183 f.)

hat der LRH seine Prüfungsmittelungen aufgrund der Antwort des MKULNV vom April 2012 insoweit für erledigt erklärt.

In den Fällen, in denen nach Auffassung des LRH nicht förderfähige Ausgaben gefördert wurden (Abschnitt 21.2.2, S.183), ist zum Teil eine Rückforderung von Fördermitteln vorgenommen worden. In einem Teil der Förderfälle dauert die Prüfung durch die NRW.BANK noch an; das MKULNV wird den LRH nach Abschluss dieser Prüfung über die Ergebnisse unterrichten.

In den Förderfällen, in denen ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vorlag (Abschnitt 21.2.3, S.183), sind Rückforderungen erfolgt. Der LRH hat die diesbezüglichen Prüfungsmittelungen daraufhin für erledigt erklärt.

In einem der Fälle, in denen nach den Feststellungen des LRH die mit der Abwasserabgabe verrechneten Aufwendungen tatsächlich höher waren als im Kreditantrag bzw. Verwendungsnachweis angegeben (Abschnitt 21.2.6, S.184 f.), ist eine Rückforderung vorgenommen worden; in den übrigen Fällen hat die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die NRW.BANK jeweils ergeben, dass die Berücksichtigung der tatsächlich verrechneten höheren Aufwendungen zu keinen förderrechtlichen Konsequenzen führt, weil parallel dazu auch die förderfähigen Ausgaben der Investitionsmaßnahme angestiegen waren. Bezüglich des vom LRH gesehenen Handlungsbedarfs im Hinblick auf eine künftige Überprüfung der Angaben von Förderkreditnehmerinnen und Förderkreditnehmern zu den mit der Abwasserabgabe verrechneten Aufwendungen hat das MKULNV dem LRH – ergänzend zur Antwort vom April 2012 – u. a. mitgeteilt, dass im Rahmen des neuen Förderprogramms „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ bei der Prüfung des Verwendungsnachweises eine Abstimmung zwischen der NRW.BANK und der Bezirksregierung Düsseldorf hinsichtlich der mit der Abwasserabgabe verrechneten Aufwendungen stattfindet. Aufgrund der vorgenannten Maßnahmen und der Ausführungen des MKULNV hat der LRH seine Prüfungsmitteilungen insoweit für erledigt erklärt.

Der LRH begrüßt die vom MKULNV und der NRW.Bank ergriffenen Maßnahmen.

Er erwartet, dass bei der Abwicklung des neuen Förderprogramms „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“, die von ihm im Rahmen der Prüfung des „Investitionsprogramms Abwasser NRW“ festgestellten Mängel vermieden werden.